

Anlage

zu § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Mölln

Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

Allgemeines

Die genannten Werte sind unmittelbar hinter der Abwasseranfallstelle oder, falls eine Abwasservorbehandlung stattfindet, unmittelbar hinter der Vorbehandlungsanlage einzuhalten.

Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Die Anforderungen dieser Anlage gelten für neu zu errichtende Anlagen mit Inkrafttreten der Satzung. Bereits genehmigte Einleitungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung an diese Anforderung anzupassen.

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) Temperatur: | 35 ° C |
| b) pH-Wert: | 6,5 bis 10 |
| c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: (*) zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide | 10 ml/l (*), nach 0,5 Std. Absetzzeit |

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|---|
| a) direkt abscheidbar: | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. |
| b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: | |

	Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18):		20	mg/l
4.	Organische Lösemittel			
	a) Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch ab- baubar: Entsprechend speziel- ler Festlegung, jedoch Richt- wert auf keinen Fall größer, als es der Löslichkeit entspricht.			
	b) halogenierte Kohlenwasser- stoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen):		5	mg/l
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (AS)		1	mg/l
	b) Blei (Pb)		2	mg/l
	c) Cadmium (Cd)		0,5	mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)		0,5	mg/l
	e) Chrom (Cr)		3	mg/l
	f) Kupfer (Cu)		2	mg/l
	g) Nickel (Ni)		3	mg/l
	h) Quecksilber (Hg)		0,05	mg/l
	i) Selen (Se)		1	mg/l
	j) Zink (Zn)		5	mg/l
	k) Zinn (Sn)		5	mg/l
	l) Aluminium und Eisen (Al) (Fe)		keine Begrenzung soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.	
	m) Cobalt (Co)		5	mg/l
	n) Silber (Ag)		2	mg/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Ammonium und Ammoniak (NH ₄) (NH ₃)		200	mg/l
	b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)		1	mg/l
	c) Cyanid, gesamt (CN)		20	mg/l
	d) Fluorid (F)		60	mg/l
	e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂)		20	mg/l
	f) Sulfat (SO ₄)		600	mg/l
	g) Sulfid (S)		2	mg/l
7.	Organische Stoffe			
	a) wasserdampf- flüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)		100	mg/l

- b) Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat: Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.